

Betreuungsangebot:

| Gruppen | Anzahl | Alter der Kinder | Plätze pro Gruppe | Plätze Gesamt |
|-------------|--------|------------------------------|-------------------|---------------|
| Kiga-Gruppe | 3 | Drei Jahre bis Schuleintritt | 20 | 60 |
| Krippe | 2 | Ein Jahr bis unter 3 Jahre | 10 | 20 |

Aufnahmeverfahren

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Einzugsbereich ist die Stadt Husum.
3. Kinder können ab der Geburt in die Anmelde-liste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita- Portal), oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Anmelde-liste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Anmelde-liste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
5. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres – ab diesem Zeitpunkt ist die Anmelde-liste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.
6. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
 - 6.1. Kindergartenplätze (Ü3):
 1. Wohnsitz im Einzugsgebiet Husum
 2. Wechsel aus der Krippengruppe
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 6.2. Krippenplätze (U3)
 1. Wohnsitz im Einzugsgebiet Husum
 2. Vorliegen der Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII (ggf. mit Nachweis)
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
7. In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter 1,5 Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Anmelde-liste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
8. Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es im darauf folgenden Monat von einem Krippen- auf einen Kindergartenplatz, sofern Plätze frei sind.

9. Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.
10. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei Kindern unter drei Jahren gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der altersgemischten Gruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag.
11. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.
12. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien (§ 18 Abs. 3 KiTaG).
13. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
14. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 4 KiTaG). Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dies Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 09.03.2022 im Kita-Beirat empfohlen und vom Ev. Kita-Werk Nordfriesland in Kraft gesetzt.

09.03.2022

Datum



Christian Kohnke (Leiter Ev. Kita-Werk)

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeleiste am _____

Unterschrift